



Informationsblatt Nr. 26

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung ist eine Leistung nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB) für ältere Menschen oder Menschen, die nicht mehr voll arbeiten können, aber deren Einkommen oder Vermögen nicht zum Leben reicht.

Wer hat Anspruch?

Berechtigt sind alle Menschen, die

- Das Rentenalter erreicht haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft nicht voll arbeiten können und
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Einkommen und Vermögen des Antragsstellers und des mit ihm lebenden Partners (Bedarfsgemeinschaften) dürfen nicht mehr folgenden Freibetrag haben:

Bedarf

1. Regelsatz für alleinlebende Erwachsene 563,00 €, für zusammenlebende Paare (Ehepaare, Lebenspartner, Personen in ehe- oder ähnlichen Gemeinschaften) pro Partner 506,00 €
2. Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
3. Kranken- und Pflegeversicherungen
4. Mehrbedarf bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG in Höhe von:

- alleinlebende Erwachsene	95,71 €
- zusammenlebende Paare je Partner	86,02 €

Für teure Ernährung kann es bei bestimmten Krankheiten wie Zöliakie und Mukoviszidose oder bei krankhafter Mangelernährung Hilfe geben. Das muss aber vom Arzt bescheinigt werden.

Für weiteren Mehrbedarf, z.B. für eine dezentrale Warmwasserversorgung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Hilfe geben.

Einkommen

Das Einkommen und das Vermögen werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen berücksichtigt.

Zum Einkommen gehören unter anderem Renten, Erwerbseinkommen, Pensionen, Mieteinkünfte, Unterhaltszahlungen des getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartners oder Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine vergleichbare Leistung nach dem Bundesentschädigungsgesetz gelten nicht als Einkommen.

Das Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz (11. Sozialgesetzbuch) wird nicht als Einkommen gewertet. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und bestimmte andere Versicherungsbeiträge werden vom Einkommen abgezogen.

Vermögen

Zum Vermögen zählen beispielsweise Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen oder Haus- und Grundvermögen.

Nicht eingerechnet wird folgendes Vermögen:

Alleinlebende Erwachsene,	10.000 €
zusammenlebende Paare	20.000 €

Wenn Sie gleichzeitig arbeiten, gelten höhere Vermögensfreibeträge.

Ergänzende Leistungen

Leistungen können für die Erstausrüstung der Wohnung, Beihilfen oder Darlehen für Miet- oder Energieschulden und Darlehen für notwendige Anschaffungen beantragt werden.

Leistungen in Einrichtungen

Die Leistungen der Grundsicherung erhalten auch Personen, die in Einrichtungen wie Pflegeheimen leben. Sie erhalten neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch ein Taschengeld in Höhe von 152,01 € zur persönlichen Verfügung. Zusätzlich haben Personen, die in einem Heim leben, Anspruch auf eine Bekleidungspauschale pro Jahr.

Besonderheit bei der Grundsicherung

Eltern oder Kindern müssen nur Unterhalt zahlen, wenn ihr jährliche Gesamteinkommen mehr als 100.000 € beträgt.

Grundsicherung gibt es nur auf Antrag und nicht rückwirkend.

Berechtigte können die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren und den Sozialtarif bei der Telekom beantragen. Sie haben Anspruch auf das billige Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr, das sogenannte „Berlin Ticket S“.

Außerdem können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung stellen.

Informationen zu den Zuzahlungen bei der Krankenversicherung finden Sie im Informationsblatt 7.

Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 5950059

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin